

LFK Magazin

Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwälte | Steuerberater

Einfach gut beraten.



Rechnungen können elektronisch versandt werden

Rechnungen auf elektronischem Weg auszutauschen verbreitet sich zunehmend.

Weiter auf Seite **03**

Topthema aktuell: Unternehmensnachfolge! So gelingt Ihr „Stabwechsel“

Heute haben Sie das Steuer sicher und fest in der Hand. Aber haben Sie auch schon eine Lösung für morgen?

Weiter auf Seite **04**

Umsatzsteuerspezialisten bei LFK

Umsatzsteuerliche Sachverhalte betreffen Unternehmen jeder Größenordnung im Tagesgeschäft.

Weiter auf Seite **09**

Inhalt

- 02 Editorial
- 03 Rechnungen können elektronisch versandt werden
- 03 Unangekündigte Kassennachschau ab 2018
- 04 Topthema aktuell: Unternehmensnachfolge
- 05 Interview mit Arne Palm zur Unternehmensnachfolge
- 06 11. LFK-Unternehmerforum
Rückblick und Fotoimpressionen
- 07 Verdeckte Gewinnausschüttung: Auch ehemalige Gesellschafter können Empfänger einer Vorteilszuwendung sein
- 08 Selbstgenutzte Ferienimmobilien: Steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist möglich.
- 09 EU will Mehrwertsteuer reformieren
- 09 Spezialistinnen für Umsatzsteuer
- 10 Verdeckte Gewinnausschüttung: Bei Umwandlungen sollte solide bewertet werden!
- 11 Betriebsveranstaltungen: Welche Fallstricke zu beachten sind
- 12 LFK-Akademie: Seminarübersicht 2018



Editorial

Lieber Leserinnen und Leser,

auch im Jahr 2018 und in den kommenden Jahren wird die Digitalisierung eine der großen Herausforderungen sein. Sie wird gravierende Veränderungen in allen Bereichen des täglichen Lebens mit sich bringen.

Ein bedeutsames Datum in diesem Kontext ist der 25. Mai 2018. Zu diesem Zeitpunkt wird die EU-DSGVO (Datenschutz Grundverordnung) für alle Personen in Europa wirksam. Für alle Unternehmen löst dies einen vollständigen Wandel beim Umgang mit Daten und der Verletzung digitaler Persönlichkeitsrechte aus. Beispielsweise muss künftig jede Stelle nachweisen können, dass sie ein Gesamtkonzept zur Einhaltung des Datenschutzes besitzt („Rechenschaftspflicht“). Als Folge der EU-DSGVO ist davon auszugehen, dass dies zahlreiche organisatorische Änderungen in Unternehmen, aber auch Modifizierungen zahlreicher Softwareprogramme notwendig macht.

Es bleibt spannend! Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns, Sie weiterhin als Ihre Berater begleiten zu dürfen.

Herzlichst

Ihr Thomas Bußhardt

Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwalt | Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Rechnungen können elektronisch versandt werden

Soweit Sie dies wünschen, versendet LFK Rechnungen künftig elektronisch. Der Vorteil für Sie: Sie können die Dokumente mit wenigen Klicks in Ihre digitale Buchhaltung übernehmen.

Rechnungen auf elektronischem Weg auszutauschen verbreitet sich zunehmend. Nicht ohne Grund, denn das Verfahren spart Porto, Druck, Papier und Postversand. Zudem vereinfacht es die oft bereits digitalisierte Buchhaltung. Die Rechnungen können zum Beispiel direkt in ein DATEV-System oder Buchhaltungsprogramm durchgereicht werden. Sie müssen nicht mehr eingescannt werden.

Um dem Wunsch einer steigenden Zahl unserer Mandanten zu entsprechen, werden wir, soweit gewünscht, in Kürze auf den Versand digitaler Rechnungen im PDF-Format per E-Mail umsteigen. Die PDF-Rechnungen werden ohne rechtsgültige Unterschrift verschlüsselt versendet. Dies bedingt, dass der Rechnungsempfänger gemäß UStG § 14 Abs. 1 eine schriftliche Einverständniserklärung unterzeichnet.

Auch für unsere Mandanten kann es vorteilhaft sein, auf einen elektronischen Rechnungsversand umzustellen. Dabei sollten Sie einige Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes beachten:

- Pflichtangaben müssen auch auf einer elektronischen Rechnung stehen.
- Der Rechnungsempfänger muss mit der elektronischen Zustellung einverstanden sein.
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes müssen gewährleistet sein.
- Elektronische Rechnungen müssen revisionsicher und digital archiviert werden.
- Die Aufbewahrungsfrist beträgt aktuell zehn Jahre. Solange müssen die archivierten Rechnungen elektronisch lesbar sein.



Thomas Bußhardt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Rechtsanwalt, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

T +49 77 20 955-220

F +49 77 20 955-200

E thomas.busshardt@lfkvs.de

Unangekündigte Kassennachschau ab 2018 – So sind Sie richtig vorbereitet!

Das Thema Kassenführung bleibt spannend: Kaum wurden Ihre Kassensysteme entsprechend den seit Anfang 2017 geltenden verschärften Anforderungen angepasst, da rüstet die Finanzverwaltung schon mächtig auf.

Denn ab dem 01.01.2018 wird sie erstmals das neue Instrument der Kassennachschau anwenden.

Bei Verstoß gegen die Vorschriften für eine ordnungsmäßige Kassenführung drohen hohe Bußgelder. Mit der unangekündigten Kassennachschau verschärft die Finanzverwaltung die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen. Entspricht die Kassenführung nicht den Vorschriften, drohen Bußgelder von bis zu 25.000 EURO.

Viele Unternehmer sind stark verunsichert, wie bei einer spontanen Kassennachschau zu verhalten ist und wie sich ggf. Fehler vermeiden werden können. Aus diesem Grunde möchten wir Sie mit der beiliegenden Mandanteninformation aufklären, damit Sie gut vorbereitet sind.

Den kompletten Beitrag finden Sie als Download auf unserer Internetseite www.lfkvs.de/news.



Thomas Geyer

Dipl.-Ökonom, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

T +49 77 20 955-355

F +49 77 20 955-200

E thomas.geyer@lfkvs.de



Topthema aktuell: Unternehmensnachfolge! So gelingt Ihr „Stabwechsel“

Sie haben erfolgreich ein Unternehmen und Vermögen aufgebaut. Keine Frage, dass Sie beides auf Dauer erhalten möchten. Heute haben Sie das Steuer sicher und fest in der Hand. Aber haben Sie auch schon eine Lösung für morgen? Insbesondere als älterer Unternehmer können Sie sich nicht früh genug um eine Nachfolge kümmern.

Die drei Experten von LFK wissen genau, was zu tun ist, und finden gemeinsam mit Ihnen die perfekte Lösung für Sie und Ihr Unternehmen. Thomas Bußhardt, Arne Palm und Klaus Huber begleiten jährlich über 30 Betriebsübergaben. Ihre Zusatzausbildung beim Deutschen Steuerberaterverband (DStV e. V.) qualifiziert sie als Fachberater für Unternehmensnachfolge. Gemeinsam bilden die drei LFK-Partner das überregionale Nachfolgekompetenzzentrum. Ihr Erfahrungsschatz deckt das breite Spektrum eines Generationenwechsels ab: Recht, Steuern, Betriebswirtschaft, Finanzierung, Bewertung, Erbschaft, Verkauf und vieles mehr.

Jeder sechste Mittelständler steht derzeit vor der Aufgabe des Stabwechsels. Jedoch hat rund ein Drittel noch wenig oder nichts unternommen, so die Zahlen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Zeit wird knapp. Geeignete Nachfolger fehlen oder können die Finanzierung nicht leisten. Und kaum jemand weiß, was auf Inhaber, Familie und Mitgesellschafter zukommt. Daher schieben Unternehmer die Nachfolgeregelung jahrelang vor sich her, ein großer Fehler.

LFK rät: So früh und zügig wie möglich planen, so viel Kompetenz wie möglich ins Haus holen.



Thomas Bußhardt. Partner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwalt, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

- Unternehmensnachfolge
- Erbrecht und Testamentsgestaltung
- Testamentvollstrecker
- Umstrukturierung
- Unternehmenskauf
- Handels- und Gesellschaftsrecht



Klaus Huber. Partner
Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Unternehmensfinanzierung
- Unternehmensnachfolge
- Testamentvollstreckung
- Unternehmenskauf (M&A)
- Unternehmensbewertung

Interview mit Arne Palm: Den Menschen sehen!

Frage: Herr Palm, warum scheuen sich so viele ältere Unternehmer vor der Nachfolgeregelung?

Arne Palm: Ganz klar schmerzt es immer, sein Unternehmen, sein Lebenswerk loslassen zu müssen. Insbesondere dann, wenn man es selbst aufgebaut und mit viel Herzblut sowie persönlichem Einsatz jahrzehntelang erfolgreich geführt hat. Erschwerend kommt hinzu, dass man sich mit diesem Thema meist auch emotional auseinandersetzen muss. Daher schiebt man es gerne vor sich her.

Frage: Sie raten, den Stabwechsel so früh wie möglich und zügig anzupacken?

Arne Palm: Zur Verantwortung eines Unternehmers gehört es, Vertrauen und Werte zu erhalten sowie Arbeitsplätze und Kundenbeziehungen nachhaltig zu sichern. Daher sollten Nachfolger sorgfältig und frühzeitig ausgewählt werden. Da zudem zahlreiche rechtliche Fragen zu klären sind, muss entsprechend Zeit eingeplant werden.

Frage: Was sollte ein älterer Unternehmer, der an eine Nachfolge denkt, zuerst tun?

Arne Palm: Auch wenn es schwerfällt: ohne Angst über seine persönliche Zukunft nachdenken, mit der Familie reden und Experten zurate ziehen. Dabei sind menschliche, soziale und empathische Kompetenzen des Beraters ebenso wichtig wie dessen Fachwissen.



Arne Palm. Partner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwalt, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

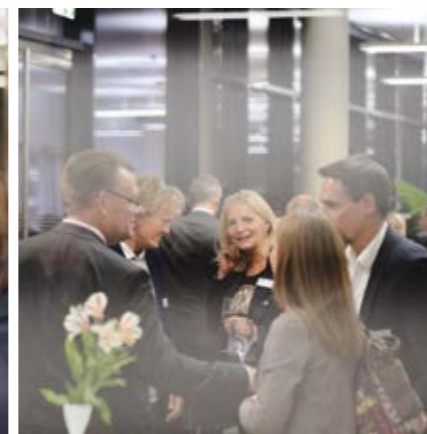
- Unternehmensnachfolge
- Erbrecht und Testamentsgestaltung
- Testamentvollstrecker
- Umstrukturierung
- Unternehmenskauf
- Handels- und Gesellschaftsrecht

“

„Ein verantwortungsvoller Unternehmer wählt seinen Nachfolger sorgfältig und frühzeitig aus und lässt diesen auch nicht zu lange warten.“

Arne Palm





Rückblick: 11. LFK-Unternehmerforum in der Schwenninger BKK – ein erfolgreiches Get-Together

Ein Vortrag von Herrn Prof. Dr. Stefan Stoll über die Digitale (R)Evolution: Chancen und Herausforderungen für Ihr Unternehmen

Unsere Wirtschaft erlebt einen massiven Umbruch. Nicht mehr nur Produkte und Services bestimmen über Erfolg und Misserfolg am Markt. Mit der Digitalen Transformation kommen Sensoren, Daten, Software und künstliche Intelligenz in unsere Produkte, Services und Prozesse.

Was sind die Konsequenzen?

Professor Stoll beschrieb anhand konkreter Beispiele aus unterschiedlichen Branchen, wie wir diese Herausforderungen ganz praktisch und erfolgreich angehen können. Er zeigte auf,

wie wir das Geschäft neu denken, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden müssen und warum Industrie 4.0 der falsche Weg im Richtigen ist. Abschließend sollten die Zuhörer ihr eigenes Geschäftsmodell im Hinblick auf die Chancen und Risiken der Digitalen Transformation durchdenken und neue Antworten finden können.

Mit über 200 Besuchern hatten wir ein sehr erfolgreiches 11. LFK-Unternehmerforum. Wir bedanken uns für das Interesse und die vielen positiven Rückmeldungen und Glückwünsche.



Verdeckte Gewinnausschüttung: Auch ehemalige Gesellschafter können Empfänger einer Vorteilszuwendung sein

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt in der Regel vor, wenn ein Gesellschafter zulasten der Gesellschaft, an der er beteiligt ist, bereichert wird und die Bereicherung fremdunüblich ist.

Beispiel: Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH erhält ein Geschäftsführergehalt von jährlich 250.000 €. In der Branche werden üblicherweise aber nur Geschäftsführergehälter von maximal 100.000 € gezahlt.

In diesem Fall liegt in Höhe von 100.000 € „ganz normaler“ Arbeitslohn vor; die Gesellschaft hat insoweit einen Betriebsausgabenabzug und der Gesellschafter-Geschäftsführer muss diesen Betrag bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit versteuern. Die restliche Zahlung in Höhe von 150.000 € darf das Einkommen der Gesellschaft nicht mindern und muss vom Gesellschafter-Geschäftsführer als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden.

In einem Fall vor dem Finanzgericht München wurde nun festgestellt, dass auch ehemalige Gesellschafter Empfänger einer verdeckten Gewinnausschüttung sein können. Im dortigen Sachverhalt verzichtete eine GmbH auf eine Forderung gegenüber einem ehemaligen Gesellschafter, der seine Anteile zwei Jahre vor dem Verzicht verkauft hatte. Die Richter stellten auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung ab - und zu diesem Zeitpunkt war der Schuldner noch Gesellschafter.

Hinweis: Nicht nur Gesellschafter, sondern auch nahestehende Personen wie Angehörige können Empfänger einer verdeckten Gewinnausschüttung sein.



Lars Holle
Dipl.-Bw. (BA), Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

T +49 77 20 955-279

F +49 77 20 955-200

E lars.holle@lfkvs.de

Weitere Fotoimpressionen finden Sie auf unserer Website unter www.lfkvs.de/de/akademie-termine/rueckblick-11-unternehmerforum/



Selbstgenutzte Ferienimmobilien: Steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist möglich.

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen.

Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, denn diese dürfen auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Das Einkommensteuergesetz setzt hierfür aber voraus, dass die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder
- eine solche Nutzung zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren erfolgt ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt die Ausnahmeregelung für selbstgenutzte Immobilien auch für Zweit- und Ferienwohnungen, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt, die ihm aber in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Ein steuerfreier Verkauf

innerhalb der Zehnjahresfrist ist nach dem Urteil also auch möglich bei

- Zweitwohnungen,
- nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen und
- Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterhalten werden.

Nicht erforderlich für den steuerfreien Verkauf ist, dass die Immobilie zuvor als Hauptwohnung diente oder den Lebensmittelpunkt darstellte.

Hinweis: Ausschließlich selbstgenutzte Ferienwohnungen können nach dem Urteil also innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Anders ist der Fall gelagert, wenn die Ferienimmobilie (auch nur teilweise) fremdvermietet wird. Da ein solches Objekt dem Vermieter während der Vermietungszeiten nicht als Wohnung zur Verfügung steht, muss hierbei der Steuerzugriff einkalkuliert werden.



Eva Maria Clesle

Steuerberaterin

T +49 77 20 955-290

F +49 77 20 955-200

E eva.clesle@lfkvs.de

EU will Mehrwertsteuer reformieren

Der europäische Binnenmarkt kennt auch nach Jahrzehnten noch Hürden. Das betrifft vor allem die Mehrwertsteuer. Die EU will das jetzt ändern.

Die Europäische Kommission kündigte die größte Reform des Mehrwertsteuersystems seit einem Vierteljahrhundert an. Voraussichtlich bis 2022 wird sie umgesetzt sein. Erste Schritte erfolgen bereits 2019. Der Verkauf von Waren von einem EU-Land in ein anderes soll künftig in gleicher Weise besteuert werden wie innerhalb desselben Landes. Innergemeinschaftliche Lieferungen sollen im Bestimmungsland zum dortigen Mehrwertsteuersatz besteuert werden.

Die Pflicht zur Meldung und Abführung soll beim Lieferanten liegen. Eine zentrale Anlaufstelle wird die Daten über ein Internetportal entgegennehmen. Die Meldung und Zahlung erfolgt nach den gleichen Regeln wie im Heimatland des Lieferanten. Die Mitgliedstaaten leiten die Mehrwertsteuer untereinander weiter.

Verkäufer werden beim grenzüberschreitenden Handel ihre Rechnungen nach den Vorschriften ihres eigenen Landes stellen können. Sie müssen künftig keine Liste von grenzüberschreitenden Transaktionen („zusammenfassende Meldung“) mehr erstellen.

Vertrauenswürdige Unternehmen sollen künftig die Möglichkeit erhalten, sich als „zertifizierte Steuerpflichtige“ registrieren zu lassen. Geplant ist, dass sie von zusätzlichen Erleichterungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr profitieren können. Um als „vertrauenswürdig“ eingestuft zu werden, ist die Einführung eines Tax-Compliance-Systems zu empfehlen.



Martina Rapp

Steuerberaterin

T +49 77 20 955-138

F +49 77 20 955-200

E martina.rapp@lfkvs.de



Tanja Bippus

Steuerberaterin

T +49 77 20 955-253

F +49 77 20 955-200

E tanja.bippus@lfkvs.de

Umsatzsteuerspezialisten bei LFK

Umsatzsteuerliche Sachverhalte betreffen Unternehmen jeder Größenordnung im Tagesgeschäft. Die hier zu beachtenden Vorschriften, Formalien und Meldepflichten werden zunehmend umfassender und komplexer.

Umsatzsteuervorgänge sind Massenvorgänge. Ein kleiner Fehler hat hierbei große Auswirkungen. Umso wichtiger ist es, die in der Praxis oftmals vollautomatisch durch ERP-Systeme gesteuerten Prozesse so zu gestalten, dass möglichst wenig Fehler unterlaufen. Unser Umsatzsteuerteam verfügt über umfangreiches Fachwissen und Erfahrung und unterstützt Sie dabei, Risiken bereits im Vorfeld zu vermeiden und korrekte, praktikable Lösungen zu finden. Dabei stehen für uns praxistaugliche und auf das jeweilige Unternehmen maßgeschneiderte Lösungen im Fokus.

Beratungsspektrum:

- Beratung bei Fragen des nationalen und internationalen Umsatzsteuerrechts, ggf. unter Rückgriff auf unsere ausländischen Kollegen des Netzwerks Russell Bedford International
- Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten
- Vorsteuervergütungsverfahren
- Vertretung gegenüber Finanzbehörden, insbesondere Begleitung bei Außenprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen, Einspruch- und Klageverfahren
- Umsatzbesteuerung von Vereinen und der öffentlichen Hand
- Umsatzsteuer im E-Commerce
- Optimierung von umsatzsteuerrelevanten Prozessen, Risikomanagement
- Workshops und Schulungen für Ihre Mitarbeiter im Bereich der Umsatzsteuer



Carina Oberist

Steuerberaterin

Bachelor of Arts

T +49 77 20 955-240

F +49 77 20 955-200

E carina.oberist@lfkvs.de



Verdeckte Gewinnausschüttung: Bei Umwandlungen sollte solide bewertet werden!

Die Umwandlung von Unternehmen (Verschmelzung, Einbringung, Spaltung etc.) gehört sowohl für den Juristen als auch für den Steuerberater zu den schwierigsten Unterfangen. Es müssen zahlreiche formelle Hürden und Vorschriften beachtet werden, deren Zusammenspiel äußerst komplex ist.

Dass man an einer guten Beratung und den damit zusammenhängenden Aufwendungen nicht sparen sollte, zeigt ein aktueller Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) auf sehr eindrucksvolle Weise.

Hierbei war eine Familienholding in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (Gesellschafter waren ein Ehepaar und dessen beide Söhne) an einer GmbH beteiligt. Die GmbH hatte zwei Teilbetriebe inne. Da jeder der beiden Söhne Alleingeschäftsführer einer GmbH sein sollte, wurde einer der Teilbetriebe auf eine neu gegründete Schwester-GmbH abgespalten, und zwar steuerneutral zu Buchwerten.

Wenige Monate später stellte die Familie fest, dass die neu geschaffene GmbH nach der Abspaltung über ca. 2,4 Mio. € mehr Vermögen verfügte als die bisherige GmbH. Infolgedessen verpflichtete sich die neu gegründete GmbH, 1,2 Mio. € an die bisherige GmbH zu zahlen.

Sowohl die Betriebsprüfer als auch der BFH erkannten in diesem Zahlungsvorgang eine verdeckte Gewinnausschüttung, da das Spaltungsvermögen nach der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister verändert worden war. Das belege, dass die Zahlung nicht betrieblich veranlasst, sondern gesellschaftsrechtlich begründet gewesen sei. Die Familienmitglieder mussten den gezahlten Betrag versteuern.

Hinweis:

Bei jeder Umwandlung sollte eine auf den Umwandlungszeitpunkt gerichtete Unternehmensbewertung vorliegen, die zum Beispiel Bewertungsmissstände und Lücken aufzeigt. An den Kosten für diese Bewertung sollte man nicht sparen - nachträglich lassen sich Bewertungsunterschiede faktisch nicht ohne Steuerstrafen beheben.



Klaus Huber

Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

T +49 77 20 955-225

F +49 77 20 955-200

E klaus.huber@lfkvs.de



Betriebsveranstaltungen: Welche Fallstricke zu beachten sind

Seit 2015 gilt für Betriebsveranstaltungen ein Freibetrag in Höhe von 110 € pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer.

Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich solcher Veranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten (z. B. in Form von Speisen, Getränken, Musik), können bis zu dieser Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fallen Lohnsteuer und (mitunter) Sozialversicherungsbeiträge an. Beansprucht werden kann der Freibetrag für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Beispiel: Ein Arbeitgeber veranstaltet für seine Arbeitnehmer im Jahr 2017 die folgenden vier Betriebsveranstaltungen: Betriebsausflug für 80 € je Teilnehmer, Pensionärstreffen für 40 € je Teilnehmer, Jubiläumsfeier (für alle Jubilare der Firma) für 70 € je Teilnehmer und Weihnachtsfeier (für alle Arbeitnehmer) für 90 € je Teilnehmer.

Lösung: Für den Arbeitgeber empfiehlt es sich, den Freibetrag für die beiden teuersten Veranstaltungen - den Betriebsausflug und die Weihnachtsfeier - in Anspruch zu nehmen, um eine bestmögliche Steuerfreistellung zu erreichen. Der geldwerte Vorteil aus den anderen beiden Veranstaltungen von jeweils 40 € und 70 € kann vom Arbeitgeber zudem mit einem pauschalen Steuersatz in Höhe von 25-prozentige Lohnsteuer versteuert werden. Nutzt der Arbeitgeber die 25-prozentige Lohnsteuerpauschalierung (z. B. für Zuwendungen oberhalb der 110-€-Grenze),

bleibt auch der pauschal besteuerte Lohn sozialversicherungsfrei. Das gilt allerdings nur, wenn die Steuerpauschalierung bis zum 28.02. des Folgejahres (bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung) vorgenommen wird. Der Arbeitgeber muss die Pauschalsteuer bis zu diesem Zeitpunkt anmelden und abführen, damit Sozialversicherungsfreiheit eintritt. Arbeitgeber sollten beachten, dass der 110-€-Freibetrag nur beansprucht werden kann, wenn die Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Eine hierarchische Beschränkung der Feier (z. B. nur auf Führungskräfte) wird steuerlich nicht gefördert.

Dürfen Arbeitnehmer eine Begleitperson zu einer begünstigten Betriebsveranstaltung mitbringen, müssen ihnen die Kosten für diese Person zugerechnet werden, sodass die 110-€-Grenze bei ihnen schneller überschritten werden kann. Wird der Kostenrahmen von 110 € einschließlich Umsatzsteuer eingehalten, ergeben sich für den Arbeitgeber in der Regel keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen; der Vorsteuerabzug aus den Kosten der Feier bleibt weiterhin möglich. Wird die Grenze von 110 € überschritten, liegt jedoch umsatzsteuerlich eine unentgeltliche Zuwendung an den Arbeitnehmer vor. In diesen Fällen ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.



Timo Storz

Dipl.-Finanzwirt
Steuerberater

T +49 77 20 955-144

F +49 77 20 955-200

E timo.storz@lfkvs.de



Seminare 2018

<p>17 April 2018 09.00–13.00 Uhr</p> <p>Umsatzsteuer aktuell 2018 für Steuerkanzleien/ Finanzbuchhaltung</p> <p>Stefan Crivellin Dipl.-Bw. (BA), Steuerberater</p> <p>Kosten: 190 EUR zzgl. MwSt. Veranstaltungsort: Schwenninger BKK</p>	<p>17 April 2018 13.00–17.00 Uhr</p> <p>Umsatzsteuer aktuell für Steuerberater</p> <p>Stefan Crivellin Dipl.-Bw. (BA), Steuerberater</p> <p>Kosten: 190 EUR zzgl. MwSt. Veranstaltungsort: Schwenninger BKK</p>	<p>12 Juni 2018 09.00–12.00 Uhr</p> <p>Umsatzsteuer aktuell für Unternehmen</p> <p>Carina Oberist Bachelor of Arts, Steuerberaterin</p> <p>Kosten: 190 EUR zzgl. MwSt. Veranstaltungsort: Schwenninger BKK</p>	<p>20 Juni 2018 9.00–17.00 Uhr</p> <p>Gesellschaftsrecht: Verschlingung von Unternehmensstrukturen</p> <p>Ortwin Posdziech Dipl.-Finanzwirt, Steuerberater</p> <p>Kosten: 360 EUR zzgl. MwSt. Veranstaltungsort: Schwenninger BKK</p>
<p>28 Juni 2018 10.00–12.00 Uhr</p> <p>Arbeitsrecht aktuell 2018 Teil 1</p> <p>Joachim Gunzenhauser Fachanwalt für Arbeitsrecht</p> <p>Die Teilnahme ist kostenfrei. Veranstaltungsort: Schwenninger BKK</p>	<p>17 Juli 2018 9.00–17.00 Uhr</p> <p>Schwerpunkte bei Außenprüfung von Personengesellschaften</p> <p>Wolfram Gärtner Dipl.-Finanzwirt (FH)</p> <p>Kosten: 360 EUR zzgl. MwSt. Veranstaltungsort: Kanzlei LFK</p>	<p>25 September 2018 18.00–19.30 Uhr</p> <p>Internationales Steuerrecht: Aktuelles für den Mittelstand</p> <p>Thomas Geyer Dipl.-Oec., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Daniel Karl Dipl.-Bw (BA), Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht (DStV e.V.)</p> <p>Die Teilnahme ist kostenfrei. Veranstaltungsort: Schwenninger BKK</p>	<p>25 Oktober 2018 10.00–12.00 Uhr</p> <p>Vertragsrecht und AGB</p> <p>Jessica Schneider Rechtsanwältin Katrin Lindskog Rechtsanwältin, MBA</p> <p>Die Teilnahme ist kostenfrei. Veranstaltungsort: Schwenninger BKK</p>
<p>07 November 2018 08.30–12.30 Uhr</p> <p>Lohnsteuer/Reisekosten 2019 für Steuerberater</p> <p>Michael Seifert Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater</p> <p>Kosten: 190 EUR zzgl. MwSt. Veranstaltungsort: Schwenninger BKK</p>	<p>07 November 2018 13.00–17.00 Uhr</p> <p>Lohnsteuer/Reisekosten 2019 für Unternehmen</p> <p>Michael Seifert Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater</p> <p>Kosten: 190 EUR zzgl. MwSt. Veranstaltungsort: Schwenninger BKK</p>	<p>08 November 2018 18.00–20.00 Uhr</p> <p>12. LFK-Unternehmerforum</p> <p>Lassen Sie sich überraschen!</p> <p>Die Teilnahme ist kostenfrei. Veranstaltungsort: Schwenninger BKK</p>	<p>29 November 2018 10.00–12.00 Uhr</p> <p>Arbeitsrecht aktuell 2018 Teil 2</p> <p>Joachim Gunzenhauser Fachanwalt für Arbeitsrecht</p> <p>Die Teilnahme ist kostenfrei. Veranstaltungsort: Schwenninger BKK</p>